

Ein Fall aus der Praxis des (Senioren-)Sicherheitsberaters; heute: Bestellung eines Zeitschriften-Abonnements an der Haustüre (Folge 19 der Reihe „Aber sicher!“)

Sorgenvoll wandte sich vor einigen Wochen eine Frau mit ihrem Anliegen an mich.

Was war vorgefallen?

Eines schönen Vormittages läutete es an der Haustüre – ein etwas zerlumpt gekleideter junger Mann stand am Hauseingang. Er schilderte in mitleidsvollem Ton, er sei aus seinem Heimatland vertrieben worden und habe nun in Deutschland durch viel Glück und Hilfe ein Studium beginnen können. Um dieses für ihn so wichtige Studium fortführen zu können, sei er dringend auf finanzielle Hilfe angewiesen. Da er sich die notwendige Unterstützung aber nicht erbetteln wolle, bitte er um Übernahme eines Zeitschriften-Abonnements, womit sein Lebensunterhalt gesichert werde. Zur Untermauerung seiner Angaben zeigte er einen abgegriffenen Ausweis vor, den die Dame aber nicht näher betrachtete.

Die ganzen Umstände ließen die Frau zum Handeln aus Nächstenliebe hinreißen. Sie unterzeichnete einen Abo-Vertrag. Später, als der jungen Mann längst weg war, überkamen sie Zweifel an der Sinnhaftigkeit ihres Handelns. Sie hatte eine Zeitschrift bestellt, die sie eigentlich gar nicht haben wollte und das zu einem nicht gerade günstigen Preis. Nunmehr wollte sie von mir wissen, ob sie sich aus dem geschlossenen Vertrag wieder herauslösen könne.

Wie komme ich aus an der Haustüre geschlossenen Abo's heraus?

Zunächst einmal sollte man Werbern an der Haustüre skeptisch gegenüber treten. In aller Regel wird man davon ausgehen können, dass das Abo nicht dem vorgegebenen Zweck dienen wird. Vielmehr wird dadurch „Betteln“ in anderer Form betrieben.

Haben Sie aber – wie unsere anfragende Dame – einen Vertrag unterschrieben, ist das Kind noch nicht in den Brunnen gefallen. Es gilt hier das Gesetz über den Widerruf von Haustür- und ähnlichen Geschäften. Danach haben Sie innerhalb von 2 Wochen die Möglichkeit, den geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf sollte per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Zur Fristenwahrung ist nur das Absendedatum entscheidend. Achten Sie aber bei Vertragsabschluss auf richtige Datumsangabe und auf leserliche Angabe der Anschrift des Vertragspartners. Wurde der Widerruf wirksam ausgesprochen, ist der geschlossene Vertrag nichtig, d. h., es ist alles so, als wäre der Vertrag nie da gewesen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass nach Ablauf der Widerrufsfrist die normalen Kündigungsfristen gelten. Sie können also den Abovertrag fristgemäß kündigen. In diesem Fall müssen Sie also die bestellte Zeitschrift

beziehen und natürlich bis zur wirksamen Lösung des Vertrags bezahlen.